

„Arbeitskreis Ellipsometrie – Paul Drude e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Ellipsometrie – Paul Drude e.V.“.
- (2) Der Verein übernimmt das Logo des Arbeitskreises Ellipsometrie mit dem Zusatz „Paul Drude e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Arbeitskreis Ellipsometrie – Paul Drude e.V. fördert das naturwissenschaftlich-technische Verständnis der optischen Messtechnik, insbesondere der Ellipsometrie. Er bildet eine Plattform zur Verbreitung von neuen Forschungsergebnissen und Erfahrungen auf den genannten Gebieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, speziell auf dem Gebiet der Ellipsometrie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zeitnahe Veröffentlichung aller wissenschaftlichen Ergebnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit des Vereins
 - b) Regelmäßige Durchführung von jedermann zugänglichen Workshops zur Ellipsometrie
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Beitritt vorlegt.

- (2) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die von Beitrags- und sonstigen Zahlungen befreit sind.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Informationsplattformen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, und zwar im Rahmen der Benutzungsordnung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 1 Jahr in Rückstand ist oder sonst grob vereinsschädigend handelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie drei weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl der drei weiteren Mitglieder ist darauf zu achten, dass sowohl die Bereiche Forschung und Lehre und als auch die Bereiche Gerätehersteller und Anwender vertreten sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Intern gilt, ist der Vorsitzende verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist erst nach zwei Jahren möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnungen.
 - b) Ausführung von Beschlüssen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer sowie maximal zehn weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll insgesamt das Spektrum der Anwendungen der Ellipsometrie widerspiegeln und aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr zu erstellen sowie Beschlüsse und sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu fassen. Dazu gehören auch die Entscheidungen über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (5) Der erweiterte Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu einer vereinsöffentlichen Sitzung zusammen. Diese werden von Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Sie soll in Verbindung mit einem Workshop erfolgen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, alle schriftlichen Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die bis zur Berufung der Versammlung eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederver-

sammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine solche zweite Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (4) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrags fest. Ihr obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Zweijahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Bestellung der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in einer Versammlung des erweiterten Vorstandes oder der Mitglieder gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer, in dessen Abwesenheit durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (3) Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 9

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Vereins wird nach Vorlage durch den Schatzmeister vom Vorstand beschlossen und dem erweiterten Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen, den Verein aufzulösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck nachhaltig und dauernd zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 22. Februar 2006